

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 09.03.2021

Anfrage

Fehlende Erreichbarkeit von Vermieter und Verwalter Ziolkowskistraße

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier!

Bei einem Vor- Ort Termin im Mueßer Holz wurde ich kürzlich auf die nach wie vor offenbar nicht gegebene Erreichbarkeit der Spree Beteiligung Ost GmbH (Vermieter) bzw. der beauftragten Gebäudeverwaltung angesprochen. Dies stellt insbesondere Leistungsbezieher/innen im Rechtskreis SGB II vor Probleme, da für die Antragstellung beim Jobcenter geforderte Unterlagen nicht beigebracht werden können. Dies führt zu Ängsten, dass Leistungen verweigert oder betroffene Personen gar sanktioniert werden könnten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Sind der Verwaltung und/oder dem Jobcenter derartige Fälle bekannt?
- 2) Wie plant das Jobcenter in derartigen oder vergleichbaren Fällen zu verfahren, in denen es objektiv nicht im Verschulden der betroffenen, potentiellen Leistungsempfänger liegt, dass geforderte Unterlagen derzeit nicht beigebracht werden können?
- 3) Wie beurteilen Verwaltung und Jobcenter, dass es für die Forderung, eine Mietbescheinigung beizubringen, nach Auffassung von Sozialberatungsstellen keine rechtliche Grundlage gibt und somit bereits aufgrund der offensichtlichen Unmöglichkeit der Mitwirkung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I keine Mitwirkungspflicht des Mieters bzw. des potentiellen Leistungsempfängers besteht? (siehe auch Bundessozialgericht Az: B 14 AS 65/11)

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: stadtfraktion-die-linke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Henning Foerster', with a long horizontal flourish extending to the right.

Henning Foerster
Stadtvertreter

Mitglied der Stadtvertretung
Herrn Henning Foerster
Stadtfraktion **DIE LINKE.**

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5.027 C
Telefon: 0385 545-1021
Fax: 0385 545-1029
E-Mail: pnemitz@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
09.03.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Rothe

Datum
30.03.2021

Ihre Anfrage zum Thema „Fehlende Erreichbarkeit von Vermieter/Verwalter Ziolkowskistraße“

Sehr geehrter Herr Foerster,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 9. März 2021. Ihre Fragen beantworte ich Ihnen wie folgt:

Bei einem Vor- Ort Termin im Mueßer Holz wurde ich kürzlich auf die nach wie vor offenbar nicht gegebene Erreichbarkeit der Spree Beteiligung Ost GmbH (Vermieter) bzw. der beauftragten Gebäudeverwaltung angesprochen. Dies stellt insbesondere Leistungsbezieher/innen im Rechtskreis SGB II vor Probleme, da für die Antragstellung beim Jobcenter geforderte Unterlagen nicht beigebracht werden können. Dies führt zu Ängsten, dass Leistungen verweigert oder betroffene Personen gar sanktioniert werden könnten.

1. Sind der Verwaltung und/oder dem Jobcenter derartige Fälle bekannt?

Im Jobcenter Schwerin sind Fälle bekannt, in denen aufgrund fehlender Abrechnungen des Vermieters hier benötigte Unterlagen nicht eingereicht werden können. Dies ist nicht auf einen speziellen Vermieter bezogen.

2. Wie plant das Jobcenter in derartigen oder vergleichbaren Fällen zu verfahren, in denen es objektiv nicht im Verschulden der betroffenen, potentiellen Leistungsempfänger liegt, dass geforderte Unterlagen derzeit nicht beigebracht werden können?

Rechtsgrundlage für fehlende Mitwirkungshandlungen im Zusammenhang mit der Beantragung von Sozialleistungen ist § 66 Abs. 1 SGB I.

„Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder

Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.“

Die Verletzung von Mitwirkungspflichten setzt voraus, dass die Erbringung objektiv möglich ist. Subjektiv ist gem. § 66 Abs. 1 SGB I erforderlich, dass der Kunde oder die Kundin die Nichterbringung der Mitwirkung zu vertreten hat. Dies ist nicht der Fall, wenn dem Kunden oder der Kundin die geforderten Unterlagen/Information nicht vorliegen, weil der Vermieter sie nicht erstellt hat oder sonst zur Verfügung stellt.

Es liegt dann keine Verletzung von Mitwirkungspflichten vor, so dass auch die aufgeführten Rechtsfolgen (Versagung oder Entziehung) ausscheiden.

Die Vorgehensweise in diesen Fällen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. In Betracht kommt:

- Aufforderung des Vermieters durch das Jobcenter zur Einreichung der Unterlagen,
- Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (bei Verbrauchsabrechnungen).

3. Wie beurteilen Verwaltung und Jobcenter, dass es für die Forderung, eine Mietbescheinigung beizubringen, nach Auffassung von Sozialberatungsstellen keine rechtliche Grundlage gibt und somit bereits aufgrund der offensichtlichen Unmöglichkeit der Mitwirkung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I keine Mitwirkungspflicht des Mieters bzw. des potentiellen Leistungsempfängers besteht? (siehe auch Bundessozialgericht Az: B 14 AS 65/11)

Die Mietbescheinigung ist ein Formular, das auf die Anforderung der für die Leistungsbearbeitung benötigten Angaben zugeschnitten ist. Der Mietvertrag beinhaltet unter Umständen diese Angaben nicht vollständig (z.B. aktuelle Höhe der Abschlagszahlungen für Heizenergie oder sonstige (kalte) Betriebskosten, Größe der Wohnfläche des Hauses).

Richtig ist, dass die Anforderung sowohl des Mietvertrages als auch einer Mietbescheinigung datenschutzrechtlich unzulässig sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn Daten doppelt erhoben werden oder hiermit eine unerwünschte Offenbarung des Leistungsbezuges verbunden ist.

Es steht daher der Kundin/dem Kunden frei, ob er die Mietbescheinigung durch den Vermieter ausfüllen lässt und einreicht. In der Regel stellt die Mietbescheinigung eine Erleichterung auch für den Kunden/die Kundin dar. Lehnt er/sie die Nutzung der Mietbescheinigung ab, z.B. weil die Offenbarung des Leistungsbezuges vermieden werden soll, sind sämtliche benötigte Unterlagen gesondert einzureichen. Die Nutzung der Mietbescheinigung ist daher lediglich eine Empfehlung. Nachteile aufgrund der Nichtnutzung entstehen hingegen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier